

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich und Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Beschäftigungsverbot gemäß § 33 Beschäftigungsverordnung bei geduldeten Ausländerinnen und Ausländern und Leistungseinschränkung gemäß § 1a Asylbewerberleistungsgesetz

Die **Kleine Anfrage 98** vom 13. Januar 2015 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 33 der Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung) besteht die rechtliche Möglichkeit, geduldeten Asylsuchenden die Ausübung einer Beschäftigung zu verbieten. Betroffene berichten dabei jedoch immer wieder über eine unterschiedliche Handhabung bei der Erteilung von Arbeitsverboten im Sinne der Beschäftigungsverordnung und von Anspruchseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen mit einer ausländerrechtlichen Duldung durch die zuständigen Stellen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen mit einer Duldung lebten zum Stichtag 31. Dezember 2014 in Thüringen (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Herkunftsland)?
2. Wie vielen der in der Antwort auf die Frage 1 angegebenen geduldeten Personen war zum Stichtag 31. Dezember 2014 ein Beschäftigungsverbot nach § 33 Beschäftigungsverordnung auferlegt (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Herkunftsland, prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Personen mit Duldung)?
3. Wie viele dieser geduldeten Personen mit Beschäftigungsverbot erhielten zum Stichtag 31. Dezember 2014 nur gekürzte Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Herkunftsland)?
4. In welcher Höhe und Art/Form wurden die Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz für diese geduldeten Personen mit Beschäftigungsverbot zum Stichtag 31. Dezember 2014 ausgereicht (bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt, Herkunftsland, Alter, monatlicher Höhe und Ausreichungsart der Leistung für die einzelnen Abteilungen nach dem Regel-Bedarfs-Ermittlungsgesetz -RBEE-)?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. März 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 lebten in Thüringen 2.344 Personen mit einer Duldung. Hinsichtlich der Verteilung dieser Personen auf Landkreise/kreisfreie Städte wird auf die Anlage 1 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 2.:

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 2 wird auf die Anlage 2 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 3 wird auf die Anlage 3 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine statistischen Angaben vor.

Zu 4.:

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden in der Regel als Barleistungen gewährt. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Regelbedarfsstufen. Soweit Leistungen der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandsetzung) bzw. der Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) als Sachleistungen erbracht werden, werden entsprechende Abzugsbeträge in Ansatz gebracht. Im Übrigen wird auf die Anlage 4 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine statistischen Angaben vor.

Lauinger
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage 1

Landkreis/kreisfreie Stadt	Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Eisenach	97
Erfurt	194
Gera	116
Jena	49
Suhl	67
Weimar	85
Altenburger Land	102
Eichsfeldkreis	101
Gotha	209
Greiz	56
Hildburghausen	83
Ilm-Kreis	92
Kyffhäuserkreis	72
Nordhausen	77
Saale-Holzland-Kreis	5
Saale-Orla-Kreis	120
Saalfeld-Rudolstadt	117
Schmalkalden-Meiningen	219
Sömmerda	57
Sonneberg	97
Unstrut-Hainich-Kreis	73
Wartburgkreis	163
Weimarer Land	93
Gesamt:	2.344

Quelle: Landesverwaltungsamt

Anlage 2

Landkreis/kreisfreie Stadt	Duldungsinhaber mit Beschäftigungsverbot nach § 33 BeschV	Prozentualer Anteil der Duldungsinhaber mit Beschäftigungsverbot zur Gesamtzahl der Personen mit Duldung
Eisenach	0	0,0
Erfurt	3	1,5
Gera	5	4,3
Jena	2	4,1
Suhl	0	0,0
Weimar	3	3,5
Altenburger Land	0	0,0
Eichsfeldkreis	0	0,0
Gotha	71	34,0
Greiz	0	0,0
Hildburghausen	3	3,6
Ilm-Kreis	5	5,4
Kyffhäuserkreis	0	0,0
Nordhausen	11	14,3
Saale-Holzland-Kreis	0	0,0
Saale-Orla-Kreis	0	0,0
Saalfeld-Rudolstadt	8	6,8
Schmalkalden-Meiningen	106	48,4
Sömmerda	38	66,7
Sonneberg	10	10,3
Unstrut-Hainich-Kreis	0	0,0
Wartburgkreis	21	12,9
Weimarer Land	3	3,2
Gesamt:	289	

Quelle: Landesverwaltungsamt

Anlage 3

Landkreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Duldungsinhaber mit Beschäftigungsverbot und gekürzter Leistung nach § 1a AsylbLG
Eisenach	0
Erfurt	2
Gera	4
Jena	0
Suhl	0
Weimar	2
Altenburger Land	0
Eichsfeldkreis	0
Gotha	39
Greiz	0
Hildburghausen	3
Ilm-Kreis	0
Kyffhäuserkreis	0
Nordhausen	10
Saale-Holzland-Kreis	0
Saale-Orla-Kreis	0
Saalfeld-Rudolstadt	5
Schmalkalden-Meiningen	58
Sömmerda	31
Sonneberg	3
Unstrut-Hainich-Kreis	0
Wartburgkreis	17
Weimarer Land	1
Gesamt:	175

Quelle: Landesverwaltungsamt

Anlage 4

Landkreis/kreisfreie Stadt	Regelbedarfsstufe	Personenzahl	Leistungshöhe in EUR	davon	
				Barleistungen in EUR	Sachleistungen in EUR
Eisenach		0			
Erfurt	2	2	247,10	247,10	0
Gera	1	2	275,00	212,60	62,40
	2	1	233,60	190,90	42,70
	2	1	286,50	243,80	42,70
Jena		0			
Suhl		0			
Weimar	1	2	251,40	189,00	62,40
Altenburger Land		0			
Eichsfeldkreis		0			
Gotha***	1	2	220,00**	220,00	0
	1	1	288,00	288,00	0
	1	2	316,60	287,00	29,60
	1	1	295,00	295,00	0
	1	14	320,00	320,00	0
	1	4	349,40	287,00	62,40
	2	4	288,20	288,20	0
	2	3	314,90	272,20	42,70
	2	1	370,30	327,60	42,70
	3	5	256,40	256,40	0
	3	1	259,60	241,40	18,20
	3	1	305,70	305,70	0
Greiz		0			
Hildburghausen	1	3	286,70	224,30	62,40
Ilm-Kreis		0			
Kyffhäuserkreis		0			
Nordhausen	1	5	273,40	211,00	62,40
	1	1	309,40	247,00	62,40
	2	2	250,70	208,00	42,70
	3	2	222,90	185,00	37,90

Landkreis/kreisfreie Stadt	Regelbedarfsstufe	Personenzahl	Leistungshöhe in EUR	davon	
				Barleistungen in EUR	Sachleistungen in EUR
Saale-Holzland-Kreis		0			
Saale-Orla-Kreis		0			
Saalfeld-Rudolstadt	1	4	340,18	277,78	62,40
	1	1****	0		
Schmalkalden-Meiningen*	1	11	274,10	211,70	62,40
	2	40	246,80	204,00	42,70
	3	7	219,00	181,10	37,90
Sömmerda	1	2	274,40	212,00	62,40
	2	29	246,70	204,00	42,70
Sonneberg	1	3	264,50	185,70	78,80
Unstrut-Hainich-Kreis		0			
Wartburgkreis	1	11	251,60	189,20	62,40
	2	6	226,70	170,50	56,20
Weimarer Land	1	1	292,70	230,30	62,40

* Die Leistungen für Ernährung, Bekleidung und Gesundheitspflege werden als Wertgutscheine ausgereicht

** Die Höhe der Leistungen bezieht sich lediglich auf einen Teil des Monats, da die betreffenden Personen erst im Laufe des Monats Dezember 2014 aufgenommen wurden.

*** Bei der Erhebung der Daten zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zeigte sich, dass die Höhe der Leistungen innerhalb der einzelnen Regelbedarfsstufen teilweise deutlich voneinander abweichen. Dies ist teilweise auf die Gewährung von Mehrbedarfen während der Schwangerschaft zurückzuführen. Zugleich wurde dieser Umstand vom Landesverwaltungsamt zum Anlass genommen, den Landkreis Gotha im Rahmen eines Vor-Ort-Termins bei der Berechnung der Leistungshöhen zu beraten.

**** Die betreffende Person befindet sich derzeit in Haft.

Quelle: Landesverwaltungsamt